

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Ostritz**

### **(Feuerwehrkostensatzung)**

#### **Präambel**

Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG) sind unentgeltlich, soweit § 69 Absatz 2 und 3 SächsBRKG nichts Anderes bestimmen (§ 69 Abs. 1 SächsBRKG). § 69 Abs. 2 und 3 sowie § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG ermächtigen zum Kostenersatz. Die Stadt Ostritz erlässt daraufhin eine Satzung, um kostenpflichtige Einsätze und sonstige Dienstleistungen ihrer Feuerwehr nach Durchschnitssätzen abzurechnen. Es gilt das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), in der jeweils gelten Fassung.

#### **§ 1 Aufwendungsersatz**

- (1) Die Stadt erhebt Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen der Feuerwehr:
  1. Einsätze (§ 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG),
  2. Brandverhütungsschauen (§ 22 SächsBRKG),
  3. Brandsicherheitswachen (§ 23 SächsBRKG).
- (2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

#### **§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen:
  1. sonstige technische Hilfeleistung, soweit es keine Pflichtaufgaben sind
  2. Tierkörperbeseitigung
  3. Stellungnahmen/Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

#### **§ 3 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach § 69 Absatz 2 und 3 SächsBRKG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntmachung des Bescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Kostensätze**

Gemäß § 69 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG werden die Stundensätze minutenweise abgerechnet.

## **1. Personal je Stunde**

Die jeweiligen Kosten für Personal werden nach den Kostensätzen entsprechend der Anlage (Kostenverzeichnis) zu dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

## **2. Vorbeugender Brandschutz**

### **Brandverhütungsschau**

Personalkosten werden je Stunde entsprechend der tatsächlichen Zeitdauer zuzüglich der aufgewendeten Zeit für die Vor- und Nachbereitung berechnet.

## **3. Fahrzeuge je Stunde**

Die jeweiligen Kosten für Fahrzeuge werden nach § 20 i. V. m. Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Eine Auflistung der Fahrzeuge ist in der Anlage zu dieser Satzung zu finden.

## **4. Anhänger je Stunde**

Die jeweiligen Kosten für Anhänger werden nach den Kostensätzen entsprechend der Anlage (Kostenverzeichnis) zu dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

## **5. Verbrauchsmittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel und anderen Verbrauchsmitteln, außer Wasser, wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet sofern diese nicht zur Normbeladung der in der Anlage genannten Fahrzeuge und Anhänger gehören.

## **6. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

## **7. Fremdkosten**

Es kann Kostenersatz verlangt werden für von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten und sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch bereits genannter Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 20.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ostritz (Feuerwehrgebührensatzung) vom 19.10.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. innerhalb der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, er die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.



Stephanie Rikl  
Bürgermeisterin

Ostritz, den 06.11.2025

Dienstsiegel



## Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

### Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Fassung vom 24.10.2025

#### 1. Personal je Stunde

1.1.	Brand- und Hilfeleistungseinsätze	<b>10,80 €</b>
1.2.	Brandsicherheitswache	<b>10,80 €</b>

#### 2. Brandverhütungsschau

**10,80 €**

#### 3. Fahrzeuge je Stunde

##### 3.1. Ostritz

3.1.1.	TLF 3000	(Tanklöschfahrzeug 3000)
3.1.2.	HLF 10	(Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10)
3.1.3.	MTW	(Mannschaftstransportwagen)

##### 3.2. Leuba

3.2.1.	TSF-W	(Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser)
3.2.2.	MTW	(Mannschaftstransportwagen)

#### 4. Anhänger je Stunde

##### 4.1. Ostritz

4.1.1.	FwA-Ösp	(Ölsperre für Gewässer)	<b>43,80 €</b>
4.1.2.	FwA-STA	(Schlauch-Transport-Anhänger)	<b>24,00 €</b>

##### 4.2. Leuba

4.2.1.	FwA-TSA	(Tragkraftspritzen-Anhänger)	<b>33,60</b>
--------	---------	------------------------------	--------------